

Der Studierende/die Studierende nimmt zur Kenntnis und akzeptiert folgende COVID-19 Regelungen für die Durchführung von Prüfungen im WS 20/21

Solange es die gesetzlichen Richtlinien erlauben, finden die Ergänzungsprüfungen im WS 20/21 regulär als Präsenzprüfungen statt. Sollte es notwendig sein, Prüfungen (teilweise) virtuell abzuhalten, werden die Studierenden rechtzeitig darüber informiert und Ihnen die Möglichkeit gegeben, sich von der Prüfung abzumelden. Die genaue Form eventueller virtueller (Teil-) Prüfungen wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die vorliegenden Regelungen können sich aber auch ändern, sofern es zu (teilweise) virtuellen Prüfungen kommen sollte. Bitte beachten Sie die Information auf der Webpage.

COVID-19 Regelungen für die Durchführung von Prüfungen im WS 20/21

Im Wintersemester 20/21 können aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen auch virtuelle Prüfungen notwendig werden. Grundsätzlich finden aber alle Prüfungen - soweit möglich - in Präsenz statt. Bei Anmeldung zu einer Prüfung bestätigt der/die Studierende die Zustimmung zur Abhaltung der Prüfung in Präsenz und akzeptiert alle damit verbundenen Risiken, sowie die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen. Der VGUH hält die Präsenzprüfungen unter hohen Sicherheitsstandards ab, aber kann keine Garantie dafür abgeben, dass von Teilnehmer*innen keine Covid-19-Ansteckungsgefahr ausgeht.

Sollte es zu einer digitalen Prüfung kommen und kein Antritt erwünscht sein, so muss der/die Studierende auf den nächsten Präsenztermin warten. Mögliche damit verbundene Nachteile (z.B. Fristen an der Universität, ...) liegen in der Verantwortung des/der Studierenden.

Präsenzprüfungen

Bei Präsenzprüfungen sind die allgemeinen Hygienevorschriften zu beachten. Das Gebäude darf erst unmittelbar vor der Prüfung betreten und muss danach sofort verlassen werden.

Für Studierende, die aufgrund von COVID-19 in behördlich angeordneter Quarantäne sind, einer COVID-19-Risikogruppe angehören oder mit Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören im selben Haushalt leben, nicht an einer Präsenzprüfung teilnehmen können, sowie für Studierende mit Behinderung ist jedenfalls die Möglichkeit einer alternativen Prüfung anzubieten. Eine Quarantäne aufgrund von Reisebeschränkungen gilt explizit nicht als Grund für einen Antrag auf eine digitale Ersatz-Prüfung, da der/die Studierende sich jedenfalls rechtzeitig vor der Prüfung in Graz aufhalten kann. Sollten Studierende nicht rechtzeitig einreisen und zum Zeitpunkt der Präsenzprüfung noch unter Reisequarantäne stehen, darf die Präsenzprüfung nicht mitgeschrieben werden und der Antritt wird nicht gezählt. Der Antrag auf eine alternative Prüfungsdurchführung muss bis spätestens 11.1.2021, 12:00h MEZ, bzw. unverzüglich nach Erhalt eines behördlichen Absonderungsbescheides schriftlich im Lehrgangsbüro (office@vguh.at) eingegangen sein und entsprechende Nachweise sind zeitgleich miteinzureichen. Eine zeitgerechte Anmeldung zur schriftlichen Prüfung ist unabhängig davon jedenfalls im VGUH Studierenden-Account durchzuführen. Die Genehmigung des Antrags, der Prüfungsmodus (z.B. mündliche Prüfung, digitale Ersatzprüfung) und der Prüfungstermin (hier kann nicht auf verschiedene Terminwünsche Rücksicht genommen werden) für die alternative Prüfungsdurchführung wird spätestens bis zwei Tage vor dem Prüfungstermin der/dem Studierenden bekannt gegeben und unterliegt bei digitalen Prüfungen den entsprechenden Richtlinien in Gänze.

Allgemeine Bedingungen für digitale Prüfungen

Der/Die Studierende akzeptiert, dass digitale Prüfungen grundsätzlich als Gesamtprüfungen bewerten werden und bei negativer Beurteilung die gesamte Prüfung wiederholt werden muss. D.h. bei einer Prüfung, die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil besteht, muss bei negativer mündlicher Prüfung auch der positive schriftliche Teil im nächsten Antritt wiederholt werden, sofern noch ein Antritt möglich ist.

Der Kandidat/Die Kandidatin verpflichtet sich, keine unerlaubten Hilfsmittel bzw. die Hilfe anderer Personen in Anspruch zu nehmen. Er/Sie verpflichtet sich zur Eigenleistung. Im Verdachtsfall kann die Prüfung durch Plagiatssoftware überprüft werden. Werden bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen einer Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist nach den entsprechenden studienrechtlichen Bestimmungen der Universität vorzugehen. Für den Fall, dass die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bereits während der Prüfung entdeckt wird, ist die Prüfung abzubrechen.

Es dürfen sich bei digitalen Prüfungen keine zusätzlichen Personen im Aufenthaltsraum der oder des Studierenden befinden. Sofern die digitale Prüfung das Verwenden von ZOOM inkludiert, kann die/der Prüfer*in/Aufsichtsführende verlangen, dass die/der Studierende vor Beginn und während der Prüfung mittels Kameraschwenk zeigt, dass die Prüfungsumgebung frei von unzulässigen Hilfsmitteln ist und keine anderen Personen im Raum sind.

Die Identitätsfeststellung für digitale Prüfungen werden über den VGUH-Zugang zur LMS der TU Graz mittels des persönlichen Zugangs der/des Studierenden zum VGUH Studierenden-Account, bzw. gegebenenfalls durch Vorweisen der Studierendenkarte via ZOOM, durchgeführt.

Akzeptanz der Datenschutzbedingungen: Der Student/Die Studentin willigt bei der Anmeldung zur Prüfung ein, dass seine/ihre bekannt gegebenen Daten zum Zwecke der Prüfung verarbeitet werden.

Es besteht keine Möglichkeit, die Prüfung über andere als die vorab definierten und kommunizierten Medien/Dateiformate durchzuführen. Zur technischen Unterstützung darf ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des VGUH, der/die nicht Prüfer/Prüferin ist, an der digitalen Prüfung teilnehmen.

Regelungen zur technischen Umsetzung von digitalen Prüfungen

Technische Mindestanforderungen: Der/Die Studierende muss über einen Laptop oder einen PC verfügen, der die technischen Mindestanforderungen für die vollständige Benutzung der Lernplattform LMS inklusive der möglicherweise notwendigen Dateiformate (Word, PDF, etc.) und des Videokonferenztools ZOOM erfüllt. Der/Die Studierende muss sich von seiner/ihrer Seite darum kümmern, dass eine funktionierende und betreffs des Datenvolumens ausreichende Verbindung rechtzeitig und für die Dauer der Prüfung gewährleistet wird.

Studierende, die einer Prüfung aufgrund technischer Probleme fernbleiben, gelten als entschuldigt, sofern Sie das Problem unverzüglich, d.h. vor Beginn der Prüfung, an den bereitgestellten telefonischen Kontakt, bzw. die dafür bekanntgegebene E-Mail-Adresse gemeldet haben. Diese Kontakte werden mindestens einen Tag vor der Prüfung bereitgestellt.

Sofern es zu technisch bedingten Unterbrechungen der Prüfung kommt, ist die Prüfung je nach Dauer der Unterbrechung entweder fortzusetzen oder abzubrechen. Eine Meldung des technischen Problems ist seitens der Studierenden jedenfalls über einen der festgelegten und zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle unverzüglich mitzuteilen. Ein Prüfungsabbruch aus technischen Gründen gilt nicht als von der oder dem Studierenden verschuldet. Bei einem Prüfungsabbruch aufgrund technischer Probleme, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Virtuelle schriftliche Prüfungen (EPD)

Einige Tage vor der Prüfung erhält der/die Studierende im VGUH Studierenden-Account Zugriff auf einen speziell angelegten Prüfungskurs, über den der/die Studierende 24h später auch auf den entsprechenden Prüfungskurs in der LMS Zugriff bekommt. Sollte es der Studierenden/dem Studierenden trotz erfolgter Zuordnung zum Prüfungskurs im VGUH-Studierenden-Account nach 24h nicht möglich sein, auf der LMS den entsprechenden Prüfungskurs zu öffnen, ist dies unverzüglich, aber spätestens 24h vor Prüfungsbeginn, dem Lehrgangsbüro bekannt zu geben. Die Prüfung selbst kann nur in dem angekündigten Zeitraum abgelegt werden.

Wenn Studierende aufgrund fehlender Internetverbindung die Prüfungsangaben nicht abrufen oder die Prüfung nicht zeitgerecht abgeben können, haben sie sofort Kontakt mit der aufsichtführenden Lehrperson oder der von ihr damit beauftragten Person aufzunehmen. Der VGUH kann in diesem Fall, sofern die/der Studierende zu keiner weiteren EPD mehr antreten kann, die Möglichkeit einer alternativen Prüfung am nächsten Werktag anbieten. Falls die (vollständige) Abgabe der Prüfung mangels Internetverbindung nicht möglich ist, gilt dies als Prüfungsabbruch, der nicht von der oder dem Studierenden verschuldet ist. Die Prüfung ist dann nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Virtuelle mündliche Prüfungen/Aufsicht schriftlicher Prüfungen

Alle virtuellen mündlichen Prüfungen/Aufsichten schriftlicher Prüfungen werden über das Videokonferenzsystem ZOOM abgehalten. Vor Beginn der Prüfung/Aufsicht hat sich der/die Prüfer*in bzw. die aufsichtführende Person von der Identität der/des Studierenden durch die Überprüfung des aktuellen Studierendenausweises/eines gültigen amtlichen Lichtbilddokuments zu überzeugen. Bei kurzzeitigem Bildausfall während der Prüfung kann diese Überprüfung von dem Prüfer/dem Aufsichtsführenden oder der Prüferin/Aufsichtführenden wiederholt werden.

Zur Wahrung der Öffentlichkeit kann der/die Prüfer*in weitere Personen als Zuschauerinnen und Zuschauer hinzuschalten. Zur Gewährleistung eines geordneten Ablaufs der Prüfung und zur Sicherstellung der Übertragungsqualität wird die Anzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer auf drei beschränkt. Die/Der Studierende ist berechtigt, zumindest eine Vertrauensperson zu benennen, die jedenfalls der Prüfung zuzuschalten ist. Die Zuschauenden und/oder die Vertrauensperson müssen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfung unter office@vguh.at bekanntgegeben werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Personen ihr Mikrofon stumm geschaltet und die Bildübertragung ausgeschaltet haben.

Die Prüferin oder der Prüfer hat die Beurteilung unmittelbar nach Ende der Prüfung bekanntzugeben. Die/Der Studierende und etwaige Zuschauer*innen sind während der Beratung der Prüfer*innen wegzuschalten und anschließend für die Bekanntgabe der Beurteilung wieder zuzuschalten. Ein Aufzeichnen der Videokonferenz ist nicht zulässig.